

## Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: 16.12.2025

### NewLand Personalservice GmbH

Mittelstraße 11, 40789 Monheim am Rhein  
Geschäftsführender Gesellschafter: David Land  
Mitglied im Gesamtverband der  
Personaldienstleister e.V. (GVP) – Tarifvertrag  
BAP  
E-Mail: info@newland-personalservice.de  
Gerichtsstand: Monheim am Rhein

### 1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Arbeitnehmerüberlassungsverträge der NewLand Personalservice GmbH (im Folgenden: Verleiher). Abweichende Bedingungen des Entleihers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

### 2. Vertragsabschluss

2.1. Das Vertragsverhältnis kommt durch das Angebot des Auftragnehmers und die Annahmeerklärung des Auftraggebers in Textform (§ 126b BGB, z. B. E-Mail, PDF) zustande. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass für den Auftragnehmer keine Leistungspflichten bestehen, sofern die unterzeichnete Vertragsurkunde durch den Auftraggeber nicht zurückgereicht wird (§ 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (im Folgenden: AÜG)).

2.2. Sofern der Auftraggeber beabsichtigt, dem Zeitarbeitnehmer den Umgang mit Geld und/oder Wert-sachen zu übertragen, wird er vorab mit dem Auftragnehmer eine gesonderte Vereinbarung treffen.

2.3. Der Auftragnehmer erklärt, dass in die Arbeitsverträge, die er mit den im Betrieb des Auftraggebers eingesetzten Zeitarbeitnehmern abgeschlossen hat, die BAP-DGB-Tarifverträge vollständig in ihrer jeweils gültigen Fassung einbezogen werden. Der Auftragnehmer ist Mitglied des Interessenverband-des Deutscher Zeitarbeitsunternehmen e.V.

2.4. Der Auftraggeber sichert zu, vor jeder Überlassung zu prüfen, ob der Zeitarbeitnehmer in den letzten sechs Monaten vor der Überlassung aus einem Arbeitsverhältnis mit dem Auftraggeber selbst oder einem mit dem Auftraggeber konzernmäßig im Sinne des § 18 Aktiengesetz verbundenen Unternehmen ausgeschieden ist. Trifft das zu, so teilt der Auftraggeber diesen

Befund dem Auftragnehmer unverzüglich mit. Die Vertragsparteien haben angesichts der sich daraus ergebenden Rechtsfolgen (Equal Treatment) so dann Gelegenheit, zu entscheiden, ob die Überlassung wie geplant durchgeführt werden soll und ggf. die Überlassungsverträge anzupassen. Allgemeine Geschäftsbedingungen Arbeitnehmerüberlassung Stand: 16.12.2025

2.5. Der Auftraggeber sichert zu, dass kein im Rahmen dieses Arbeitnehmerüberlassungsvertrages ein-gesetzter Arbeitnehmer in den letzten 4 Monaten über einen anderen Personaldienstleister beim Auftraggeber tätig war. Andernfalls informiert der Auftraggeber den Personaldienstleister über die kürzere Unterbrechung. Vorangegangene Einsätze werden in diesem Falle bei der Vereinbarung der Einsatzdauer berücksichtigt.

### 3. Arbeitsrechtliche Beziehungen

3.1. Der Abschluss dieser Vereinbarung begründet keine arbeitsrechtliche Beziehung zwischen dem Zeit-arbeitnehmer und dem Auftraggeber. Der Auftragnehmer ist Arbeitgeber des Zeitarbeitnehmers. Der Auftragnehmer sichert dem Auftraggeber zu, dass nur Arbeitnehmer überlassen werden, die in einem Arbeitsverhältnis zum Personaldienstleister stehen (kein Kettenverleih).

3.2. Für die Dauer des Einsatzes bei dem Auftraggeber obliegt diesem die Ausübung des arbeitsbezogenen Weisungsrechts. Der Auftraggeber wird dem Zeitarbeitnehmer nur solche Tätigkeiten zuweisen, die dem mit dem Auftragnehmer vertraglich vereinbarten Tätigkeitsbereich unterliegen und die dem Ausbildungsstand des jeweiligen Zeitarbeitnehmers entsprechen. Im Übrigen verbleibt das Direktionsrecht bei dem Auftragnehmer.

### 4. Fürsorge-/ Mitwirkungspflichten des Auftraggebers / Arbeitsschutzmaßnahmen

4.1. Der Auftraggeber übernimmt die Fürsorgepflicht im Zusammenhang mit Arbeitsschutzmaßnahmen am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers (§ 618 BGB, § 11 Absatz 6 AÜG). Er stellt den Auftrag-nehmer insoweit von sämtlichen Ansprüchen des Zeitarbeitnehmers sowie sonstiger Dritter frei, die aus einer nicht oder nicht ausreichenden Wahrnehmung dieser Pflicht resultieren.

4.2. Der Auftraggeber sichert zu, dass am Beschäftigungsort des Zeitarbeitnehmers geltende Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften (u. a. §§ 5, 6 ArbSchG) sowie die gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen und Pausen eingehalten werden. Insbesondere wird der Auftraggeber den Zeitarbeitnehmer vor Beginn seiner Tätigkeit

einweisen und über etwaig bestehende besondere Gefahren der zu verrichtende Tätigkeit sowie Maßnahmen zu deren Abwendung aufklären. Die Belehrung ist vom Auftraggeber zu dokumentieren und dem Personaldienstleister in Kopie auszuhändigen. Sofern Zeitarbeitnehmer des Auftragnehmers aufgrund fehlender oder mangelhafter Sicherheitseinrichtungen oder Vorkehrungen im Betrieb des Auftraggebers die Arbeitsleistung ablehnen, haftet der Auftraggeber für die dadurch entstehenden Ausfallzeiten.

4.3. Die für den Einsatz notwendigen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen sind vor dem Überlassungsbeginn durchzuführen und dem Auftraggeber nachzuweisen. Sofern Nachuntersuchungen erforderlich werden, teilt der Auftraggeber dies dem Auftragnehmer in Textform mit. Nachuntersuchungen werden von dem für den Auftraggeber zuständigen Werksarzt oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, von einem vom Auftragnehmer beauftragten Betriebsarzt auf Kosten des Auftragnehmers durchgeführt.

4.4. Zur Wahrnehmung der dem Auftragnehmer obliegenden Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen gestattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer ein Zutrittsrecht zu den Arbeitsplätzen der Zeitarbeitnehmer innerhalb der üblichen Arbeitszeiten.

4.5. Sofern für die Beschäftigung der Zeitarbeitnehmer behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder werden, verpflichtet sich der Auftraggeber diese vor Aufnahme der Beschäftigung durch den Zeitarbeitnehmer einzuholen und dem Auftragnehmer die Genehmigung auf Anfrage vorzulegen.

4.6. Der Auftraggeber sichert zu, dem Auftragnehmer einen etwaigen Arbeitsunfall des überlassenen Zeitarbeitnehmers unverzüglich, das heißt am Schadenstag, in Textform anzuzeigen. In der Folge wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer einen in Textform Schadensbericht innerhalb von 5 Werktagen nach Eintritt des Schadensfalles überlassen oder mit dem Auftragnehmer den Unfallhergang untersuchen.

## **5. Zurückweisung und Austausch von Zeitarbeitnehmern**

5.1. Der Auftraggeber ist berechtigt, einen Zeitarbeitnehmer durch in Textform Erklärung gegenüber dem Auftragnehmer zurückzuweisen, wenn ein Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu einer außerordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Zeitarbeitnehmer berechtigen würde (§ 626 BGB). Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Gründe für die Zurückweisung detailliert darzulegen. Im Falle der Zurückweisung

ist der Auftragnehmer berechtigt, andere fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer an den Auftraggeber zu überlassen.

5.2. Stellt der Auftraggeber innerhalb der ersten vier Stunden fest, dass ein Zeitarbeitnehmer des Auftragnehmers nicht für die vorgesehene Tätigkeit geeignet ist und besteht er auf Austausch, werden ihm, nach vorheriger Rücksprache, bis zu vier Arbeitsstunden nicht berechnet.

5.3. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, aus organisatorischen oder gesetzlichen Gründen an den Auftraggeber überlassene Zeitarbeitnehmer auszutauschen und fachlich gleichwertige Zeitarbeitnehmer zu überlassen.

## **6. Leistungshindernisse / Rücktritt**

6.1. Der Auftragnehmer wird ganz oder zeitweise von seiner Leistungspflicht frei, wenn und soweit die Überlassung von Zeitarbeitnehmern durch außergewöhnliche Umstände, die nicht durch den Auftragnehmer schuldhaft verursacht wurden, dauernd oder zeitweise unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. Solche außergewöhnlichen Umstände sind insbesondere aber nicht abschließend

Arbeitskampfmaßnahmen, gleich, ob im Unternehmen des Auftraggebers oder des Auftragnehmers, hoheitliche Maßnahmen, Naturkatastrophen u. ä. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer in den genannten Fällen berechtigt, von dem Arbeitnehmerüberlassungsvertrag zurückzutreten.

6.2. Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, darf dieser entgegen der Regelung in § 11 Absatz 5 AÜG keine Zeitarbeitnehmer in dem Betrieb tätig werden lassen. Darüber hinaus gilt das Einsatzverbot für Streiks, die von Mitgliedsgewerkschaften der DGB-Tarifgemeinschaft initiiert wurden, auch für bereits vor Beginn der Arbeitskampfmaßnahme eingesetzte Arbeitnehmer. Demnach wird der Zeitarbeitnehmer im Umfang des Streikaufrufs nicht in Betrieben oder Betriebsteilen eingesetzt, die ordnungsgemäß bestreikt werden. Der Auftraggeber stellt sicher, dass keine Zeitarbeitnehmer eingesetzt werden, soweit das Einsatzverbot reicht. Der Personaldienstleister ist insoweit nicht verpflichtet, Arbeitnehmer zu überlassen. Von den vorstehenden Regelungen können die Parteien des Arbeitskampfes im Einzelfall abweichen und den Einsatz von Zeitarbeitnehmern vereinbaren (z.B. in Notdienstvereinbarungen). Es gilt insoweit § 11 Absatz 5 Satz 2 AÜG. Der Auftraggeber informiert den Personaldienstleister unverzüglich über einen laufenden oder geplanten Streik.

6.3. Nimmt der Zeitarbeitnehmer seine Tätigkeit entgegen der Vereinbarung nicht oder nicht zeitgerecht auf, wird der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich unterrichten. Der Auftragnehmer wird sich nach besten Kräften bemühen, kurzfristig eine Ersatzkraft zu stellen. Ist dies nicht möglich, wird der Auftragnehmer von dem Auftrag befreit. Unterbleibt die unverzügliche Anzeige durch den Auftraggeber stehen diese Ansprüche aus und im Zusammenhang mit der nicht oder nicht rechtzeitig erfolgten Aufnahme der Tätigkeit durch den Zeitarbeitnehmer gegen den Auftragnehmer nicht zu.

#### **7. Abrechnung und Zahlungsbedingungen**

7.1. Bei sämtlichen von dem Auftragnehmer angegebenen Verrechnungssätzen handelt es sich um Nettoangaben. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber bei Beendigung des Auftrages - bei fortdauernder Überlassung wöchentlich - eine Rechnung unter Ausweis der gesetzlichen Mehrwertsteuer stellen, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich eine abweichende Abrechnungsweise.

7.2. Änderungen des Einsatzortes sowie des Arbeitsbereiches berechtigen den Auftragnehmer zur Änderung des Stundenverrechnungssatzes.

7.3. Der Auftragnehmer nimmt die Abrechnung nach Maßgabe der von dem Zeitarbeitnehmer überlassenen und von dem Auftraggeber wöchentlich unterschriebenen Stundennachweise vor. Bei einer täglichen oder wöchentlichen Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers, die über die bei dem Auftraggeber geltende regelmäßige tägliche bzw. wöchentliche Arbeitszeit hinausgeht, wird der Auftragnehmer Über-Stundenzuschläge entsprechend der im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarung berechnen. Gleiches gilt für die Berechnung von Feiertags-, Schicht-, Nachtarbeits- und anderen tariflich vorgesehenen Zuschlägen. Für den Fall, dass dem Auftragnehmer Stundennachweise zur Abrechnung nicht vorgelegt werden, ist der Auftragnehmer berechtigt, im Streitfalle eine tägliche Arbeitszeit des Zeitarbeitnehmers zu berechnen, die der maximalen täglichen Arbeitszeit von Arbeitnehmern nach dem Arbeitszeitgesetz in der jeweils geltenden Fassung entspricht (§ 3 ArbZG). Dem Auftraggeber bleibt in diesen Fällen vorbehalten, eine geringere Beschäftigungsdauer des Zeitarbeitnehmers nachzuweisen.

7.4. Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, den gesetzlichen Verzugszins, mindestens jedoch 5 % p. a. über dem Basiszins der Deutschen

Bundesbank bzw. des an seiner Stelle tretenden Finanzierungsinstrumentes der europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass ein Schaden beim Auftragnehmer nicht oder nicht in diesem Umfang entstanden ist.

7.5. Fälligkeit der Rechnungen  
Rechnungsbeträge sind ohne Abzug sofort nach Zugang der Rechnung in voller Höhe fällig (Zahlungsziel 0 Kalendertage). Maßgeblich für den Fristbeginn ist der tatsächliche Zugang der Rechnung beim Auftraggeber, unabhängig davon, ob dieser auf Papier oder in elektronischer Form erfolgt. Der Auftraggeber gerät ohne weitere Mahnung in Verzug, sofern die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt (§ 286 Abs. 3 BGB). Die Parteien können im Einzelfall ein abweichendes Zahlungsziel in Textform vereinbaren. Der Nachweis über eine abweichende Vereinbarung obliegt dem Auftraggeber.

#### **8. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht / Abtretung**

8.1. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die von dem Auftraggeber geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.  
8.2. Der Auftraggeber ist nur mit vorheriger in Textform Zustimmung des Auftragnehmers berechtigt, Rechte und Pflichten aus dieser Vereinbarung an Dritte zu übertragen.

#### **9. Haftung Gewährleistung**

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass die eingesetzten Arbeitnehmer über die erforderliche Qualifikation verfügen. Auf Nachfrage des Auftraggebers weist er die Qualifikation nach. Der Auftragnehmer gewährleistet einzelvertraglich mit dem Zeitarbeitnehmer, dass datenschutzrechtliche Vorschriften der Weitergabe solcher Informationen nicht entgegenstehen.

9.2. Der Auftragnehmer, deren gesetzliche Vertreter sowie Erfüllungsgehilfen haften nicht für durch Zeit-arbeitnehmer anlässlich ihrer Tätigkeit bei dem Auftraggeber verursachte Schäden, es sei denn dem Auftragnehmer, deren gesetzlichen Vertretern sowie Erfüllungsgehilfen fällt ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Auswahlverschulden zur Last.

9.3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die diese im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer durch den Auftraggeber

übertragenen Tätigkeiten geltend machen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber über jede Inanspruchnahme durch Dritte in Textform in Kenntnis setzen.

## **10. Vertragslaufzeit und Kündigung**

### 10.1. Soweit der

Arbeitnehmerüberlassungsvertrag nicht befristet geschlossen wurde, läuft er auf unbestimmte Dauer. Im Übrigen steht beiden Parteien das Recht zu, die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Arbeitstagen zum Wochenende zu kündigen, falls die Parteien keine andere Regelung treffen.

10.2. Davon unberührt bleibt das Recht zur fristlosen Kündigung. Beiden Vertragsparteien steht ein außer-ordentliches Kündigungsrecht mit Monatsfrist zum Monatsende zu, wenn das AÜG grundsätzlich geändert werden sollte. Der Auftragnehmer ist insbesondere zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt, wenn  
a) die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftraggebers beantragt ist, ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde oder ein solches droht  
b) der Auftraggeber eine fällige Rechnung auch nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung nicht ausgleicht. c) der Auftraggeber gegen die Zusicherungen und Verpflichtungen im Sinne von §9.5 verstößt.

10.3. Eine Kündigung dieser Vereinbarung durch den Auftraggeber ist nur wirksam, wenn sie gegenüber dem Auftragnehmer in Textform erklärt wird. Die durch den Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeiter sind zur Entgegennahme von Kündigungserklärungen nicht befugt.

## **11. Datenschutz und Vertraulichkeit**

11.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Ihnen während der Zusammenarbeit bekanntwerdenden Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowohl während der Dauer der Zusammenarbeit als auch nach seiner Beendigung Stillschweigen zu bewahren. Die Geheimhaltungspflicht erstreckt sich nicht auf solche Kenntnisse, die jedermann zugänglich sind oder deren Weitergabe für den anderen Vertragspartei ersichtlich ohne Nachteil ist. Im Zweifelsfalle sind jedoch technische, kaufmännische und persönliche Vorgänge und Verhältnisse, die dem Vertragspartner im Zusammenhang mit der Zusammenarbeit bekannt werden, als Unternehmensgeheimnisse zu behandeln. In solchen Fällen ist der jeweils andere Vertragspartner verpflichtet vor der Offenbarung gegenüber Dritten verpflichtet, eine Erlaubnis der Geschäftsleitung des betroffenen Vertragspartners einzuholen, ob eine bestimmte Tatsache vertraulich zu behandeln ist oder nicht.

11.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes. Der Auftragnehmer sichert zu, dass arbeitsvertraglich eine entsprechende Vereinbarung mit zur Überlassung bestimmten Mitarbeitern getroffen wird.

11.3 Über die vertraglichen Bedingungen der Zusammenarbeit, insbesondere den Stundenverrechnungssatz, hat der Auftraggeber dritten Personen gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt nicht für die Fälle, in denen er gesetzlich berechtigt oder verpflichtet ist.

## **12. Schlussbestimmungen Salvatorische Klausel**

12.1. Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für eine Änderung des Textformerfordernisses selbst. Anstelle der Textform darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden. Die von dem Auftragnehmer überlassenen Zeitarbeiter sind nicht berechtigt, Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Auftraggeber zu vereinbaren.

12.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ist der Sitz der Hauptgeschäftsstelle des Auftragnehmers, die den vorliegenden Arbeitnehmerüberlassungsvertrag geschlossen hat, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. Der Auftragnehmer kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen.

12.3. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

12.4. Der Auftragnehmer erklärt, nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teilzunehmen.

12.5. Ergänzungen und Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Rechts-wirksamkeit der Textform. Dies gilt selbst für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt

dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

### **13. Besondere Haftungsfälle und Branchenzuschläge**

**13.1 Branchenzuschläge** Für Einsätze in tarifgebundenen Branchen mit Branchenzuschlagsregelungen (z. B. Metall- und Elektroindustrie, Chemische Industrie, Luftfahrt, Kunststoff/Kautschuk, Textil/Bekleidung, Holz/Möbel, Papier) trägt der Entleiher sämtliche hieraus resultierenden Mehrkosten. Diese umfassen insbesondere Zuschläge auf den Stundenverrechnungssatz sowie daraus folgende Sozialabgaben. Der Verleiher ist berechtigt, die Zuschläge auch rückwirkend abzurechnen, sobald deren Anwendbarkeit feststeht.

**13.2 Gefährdungsintensive Einsatzorte** Bei Einsätzen in besonders gefährdungsintensiven Bereichen (z. B. Chemieanlagen, Raffinerien, Baustellen mit Gefahrenstufe III, Arbeiten in Höhe oder mit Gefahrstoffen) obliegt dem Entleiher die umfassende Unterweisung nach § 12 ArbSchG sowie die Bereitstellung geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung (PSA). Der Entleiher stellt den Verleiher von allen Ansprüchen frei, die auf eine Verletzung dieser Pflichten zurückzuführen sind, es sei denn, der Verleiher hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt.

**13.3 Haftung für Sachschäden** Der Verleiher übernimmt keinerlei Haftung für durch überlassene Mitarbeitende verursachte Sachschäden – unabhängig von Art, Umfang oder Wert der beschädigten Gegenstände. Dies gilt insbesondere für Schäden an Maschinen, Anlagen, Fahrzeugen, Arbeitsmitteln oder sonstigem Eigentum des Entleihers oder Dritter.

Der Entleiher trägt das alleinige Risiko solcher Schäden und verpflichtet sich, eine ausreichende Betriebshaftpflicht- bzw. All-Risk-Versicherung vorzuhalten, die auch die Tätigkeit von Zeitarbeitskräften erfasst.

Eine Haftung des Verleihers ist ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches Handeln des Verleihers selbst vorliegt. Jegliche weitergehende Haftung – insbesondere für Auswahlverschulden oder Fahrlässigkeit – ist ausgeschlossen.

**13.4 Vermögensschäden und Datenverluste** Für reine Vermögensschäden – insbesondere aus Datenverlust, Finanztransaktionen oder Geheimnisverletzungen – trägt der Entleiher das Risiko, sofern kein Auswahlverschulden des Verleihers vorliegt. Der Entleiher verpflichtet sich,

eine Vermögensschadenhaftpflicht bzw. Vertrauensschadenversicherung abzuschließen, die überlassene Mitarbeitende einbezieht.

**13.5 Medizin- und Pflegeeinrichtungen** Bei Überlassungen in Medizin- und Pflegeeinrichtungen gelten zusätzlich die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie der Medizinprodukte-Verordnung (MDR). Der Entleiher gewährleistet eine vollständige Dokumentation aller patientenbezogenen Anweisungen und stellt Hygieneschutzmaßnahmen bereit. Er haftet für Verstöße gegen diese Sonderregelungen.

### **14. Auftragsverarbeitung (AV-Klauseln) gem. Art. 28 DSGVO**

**14.1 Gegenstand und Dauer** Soweit der Entleiher personenbezogene Daten von Mitarbeitenden des Verleihers verarbeitet, erfolgt dies ausschließlich auf Grundlage dieses Auftragsverarbeitungsvertrags (AVV) als Anlage zu diesen AGB und für die Dauer des jeweiligen Arbeitnehmerüberlassungsvertrags.

**14.2 Art und Zweck der Verarbeitung** Die Verarbeitung umfasst Erhebung, Speicherung, Anpassung, Auslesen und Löschung von Beschäftigendaten, soweit dies für Einsatzplanung, Zutrittskontrolle oder Zeiterfassung erforderlich ist.

**14.3 Technische und organisatorische Maßnahmen (TOM)** Der Entleiher verpflichtet sich, alle gemäß Art. 32 DSGVO erforderlichen TOM einzuhalten. Eine aktuelle Übersicht der TOM ist dem Verleiher auf Anforderung spätestens binnen 7 Tagen zur Verfügung zu stellen.

**14.4 Unterauftragsverarbeiter** Der Einsatz weiterer Auftragsverarbeiter bedarf der vorherigen Textform-Zustimmung des Verleihers. Der Entleiher verpflichtet Dritte vertraglich auf dieselben Datenschutzpflichten.

**14.5 Rechte der betroffenen Personen** Der Entleiher unterstützt den Verleiher bei der Erfüllung von Betroffenenrechten (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung, Datenübertragbarkeit) gemäß Art. 12–23 DSGVO.

**14.6 Beendigung der Verarbeitung** Nach Vertragsende hat der Entleiher sämtliche personenbezogenen Daten nach Wahl des Verleihers zu löschen oder zurückzugeben und bestehende Kopien unverzüglich zu vernichten, soweit keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht besteht.

## 15 Personalvermittlung und Übernahmehonorar

### 15.1 Direkte Personalvermittlung

Schließt der Entleiher vor Beginn einer Überlassung mit einer von der NewLand Personalservice GmbH vorgestellten Person einen Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsvertrag, schuldet der Entleiher ein Vermittlungshonorar von 25 % der zwischen Entleiher und Kandidat vereinbarten Jahresbruttovergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Die Provision wird bei Vertragsantritt fällig. Der Entleiher teilt NewLand das Jahresgehalt unverzüglich mit.

### 15.2 Indirekte Vermittlung / Übernahme

Geht der Entleiher mit einem von NewLand überlassenen Zeitarbeitnehmer während des Einsatzes oder innerhalb von 6 Monaten danach ein Arbeits-, Ausbildungs- oder Praktikumsverhältnis ein, gilt folgende Staffel (jeweils zzgl. MwSt.):

<b>Ununterbrochene Überlassungsdauer</b>	<b>Vermittlungshonorar</b>
≤ 3 Monate	2,0 Brutto-Monatsgehälter
> 3 bis 6 Monate	1,5 Brutto-Monatsgehälter
> 6 bis 9 Monate	1,0 Brutto-Monatsgehalt
> 9 bis 12 Monate	0,5 Brutto-Monatsgehälter
> 12 Monate	<b>kostenfreie Übernahme</b>

Fehlt ein Monatsgehalt, wird es wie folgt ermittelt:  $4,33 \times$  regelmäßige Wochenstunden  $\times$  Bruttostundenlohn. Wird der ehemalige Zeitarbeitnehmer als Selbständiger tätig, tritt die vereinbarte Vergütung an die Stelle des Gehalts. Die Ursächlichkeit der Überlassung wird bis 6 Monate vermutet; Gegenbeweis ist zulässig.

## 16 Tarifbindung und AÜG-Erlaubnis

NewLand Personalservice GmbH besitzt eine befristete Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung nach § 1 AÜG und wendet die BAP/GVP-Tarifverträge Zeitarbeit samt Branchenzuschlags-Ergänzungen in ihrer jeweils gültigen Fassung an.

## 17 Gleichbehandlungs- & Antidiskriminierungsklausel

(1) NewLand unterhält ein Beschwerdesystem gemäß § 13 AGG; Zeitarbeitnehmer sind geschult.

(2) Der Entleiher verpflichtet sich, nach § 6 Abs. 2 AGG geeignete Maßnahmen zu treffen, um Benachteiligungen nach § 1 AGG zu verhindern.

## 18 Zuschlagsregelung

Soweit nicht im Einzelvertrag anders vereinbart, gelten auf den Netto-Stundenverrechnungssatz folgende Zuschläge (zzgl. USt.):

<b>Art der Arbeit</b>	<b>Zuschlag</b>
Überstunden > 40 Std./Woche	25 %
Nacharbeit (22:00–06:00)	25 %
Samstagsarbeit	25 %
Sonntagsarbeit	50 %
Feiertagsarbeit (auch 24.12./31.12. ab 14 Uhr)	100 %
Schichtarbeit (pro Schichtplan)	5 %

## 19 Kosten- und Tarifierpassung

Erhöhen sich während der Vertragslaufzeit tarifliche Entgelte, Sozialabgaben oder sonstige, von NewLand nicht zu vertretende Kosten, ist NewLand berechtigt, den Stundenverrechnungssatz entsprechend anzupassen. Änderungen werden dem Entleiher mindestens 5 Arbeitstage vor Inkrafttreten in Textform mitgeteilt.

Alle Rechte vorbehalten.

Stand: Dezember © 2025

**NewLand Personalservice GmbH**